

Zeitschrift: Mitteilungen über das Schuljahr ... / Technikum des Kantons Zürich in Winterthur

Herausgeber: Technikum des Kantons Zürich in Winterthur

Band: - (1918)

Heft: [2]: Programm

Rubrik: Zweck und Einrichtung der Anstalt

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

I. Zweck und Einrichtung der Anstalt.

A. Allgemeines.

Das Technikum hat die Aufgabe, durch wissenschaftlichen Unterricht und praktische Übungen die Aneignung derjenigen Kenntnisse zu vermitteln, welche dem Techniker mittlerer Stufe in Handwerk und Industrie unentbehrlich sind.

Die Anstalt umfaßt folgende Fachschulen:

- | | | |
|----|----------------|---|
| 1. | Die Schule für | Bautechniker, |
| 2. | " | " Maschinentechniker, |
| 3. | " | " Elektrotechniker, |
| 4. | " | " Chemiker, |
| 5. | " | " Tiefbautechniker, |
| 6. | " | " Handelsbeflissene (Handelsschule), |
| 7. | " | " Eisenbahnbeamte. |

Die Schulen für Bautechniker, Maschinentechniker, Elektrotechniker, Chemiker, Tiefbautechniker und die Handelsschule umfassen je 6, die Schule für Eisenbahnbeamte 4 Halbjahreskurse (Klassen). Die I., III. und V. Klasse aller Abteilungen fallen in den Sommer, die II., IV. und VI. Klasse in den Winter. Eine Ausnahme hievon bildet die Schule für Bautechniker, an der die I. Klasse auch im Winter, mit fast gleichem Programm wie im Sommer, abgehalten wird.

B. Die Aufgaben der einzelnen Fachschulen.

Die **Schule für Bautechniker** bezweckt die Heranbildung von Bautechnikern, die je nach Veranlagung nachher als Bauzeichner oder Bauführer in ein Architekturbureau eintreten oder auch nach genügender Praxis und bei besonderer Befähigung selbst ein Baugeschäft betreiben.

Die Schule erstrebt die Schüler zu befähigen, einfache Bauten, insbesondere Wohnhäuser, in ihrer Gesamtheit zu entwerfen, konstruktiv durchzubilden und die erforderlichen Berech-

nungen auszuführen. Sie sucht bei den Schülern den Sinn für Zweckmäßigkeit und Schönheit in Form und Farbe zu wecken und den Geschmack zu bilden.

Der Unterricht wird unterstützt durch den Besuch von Werkstätten, Werkplätzen, Neubauten, durch Exkursionen nach architektonisch interessanten Orten, Steinbrüchen, Backstein- und Zementfabriken usw., durch Vorweisen von Plänen und Mustern aus der Praxis.

Die **Schulé für Maschinentechniker** hat in erster Linie die Ausbildung von Maschinentechnikern im Auge, die den gewöhnlichen Aufgaben der Konstruktionsbureaux gewachsen sind und somit eine Zwischenstellung zwischen dem einfachen Zeichner und dem leitenden Ingenieur einnehmen. Ebenso will sie Schüler, die sich der Werkstättenpraxis widmen wollen, in denjenigen Fächern, die ihrer spätern Tätigkeit entsprechen, theoretisch Vorbildern und ihnen dadurch bei gleicher manueller Befähigung eine gewisse Überlegenheit vor dem reinen Praktiker verschaffen. Industrielle, die auf Maschinenbetrieb für ihre Etablissements angewiesen sind, werden durch die Anstalt soweit vorgebildet, daß sie ihre Arbeits- und Betriebsmaschinen selbständig studieren und beurteilen können. Durch spezielle Kurse wird ferner den Bedürfnissen derjenigen Schüler Genüge geleistet, welche die nötige Grundlage für spätere Fachstudien in Spinnerei-, Webereitechnik, sowie für spätere Betätigung im Heizungsfache gewinnen wollen.

Die **Schule für Elektrotechniker** bezweckt in erster Linie die Heranbildung von Technikern, die befähigt sind, sich als Konstrukteure auf dem Gebiete des Dynamo- und Apparatenbaues, als Installationstechniker für die Projektierung und Ausführung elektrischer Anlagen, als Betriebsleiter von Elektrizitätswerken, elektrischen Bahnen usw. oder auch in Versuchsräumen von Maschinenfabriken zu betätigen.

Durch eine gründliche theoretische und praktische Ausbildung mit spezieller Berücksichtigung der heute dem Elektrotechniker unerläßlichen höhern Mathematik soll ihnen die Möglichkeit geboten sein, sich auch nach Verlassen der Schule selbständig weiter auszubilden, um auch höhern Anforderungen der Praxis genügen zu können.

Ebenso wird durch eine entsprechende Berücksichtigung des allgemeinen Maschinenbaues den Bedürfnissen jener Elektrotechniker Rechnung getragen, die sich gemischten Betrieben zuwenden.

Die **Schule für Chemiker** bezweckt die Heranbildung zur chemischen Praxis in Gewerbe und Industrie. Sie gewährt daher nach Gewinnung der für alle chemischen Industrien notwendigen allgemeinen theoretischen Ausbildung den Schülern Gelegenheit zu Spezialstudien in einem bestimmten Fach und nimmt dabei vorzugsweise auf die Bedürfnisse des spätern Bleichers, Appreteurs, Färbers oder Druckers Rücksicht. Für Schüler, welche sich chemischen Industrien widmen, in denen Maschinenbetrieb unentbehrlich ist (Zementfabriken, Ziegeleien, Papierfabrikation, Gerberei), ist der sukzessive Besuch der Schulen für Maschinentechniker und Chemiker ganz besonders vorteilhaft.

Die **Schule für Tiefbautechniker** bezweckt die Ausbildung von Technikern, die im Gemeindetiefbau betätigt, für Wasser- und Gasversorgungen, Kanalisationen, Tramlinien und Straßenbau Projekte mit Kostenanschlägen aufzustellen befähigt sind und die Bauleitung mit Abrechnungen zu besorgen haben.

Der Tiefbautechniker soll aber auch dem Ingenieur ein sachkundiger Mitarbeiter sein bei Arbeiten, die ein höheres Maß technisch wissenschaftlicher Bildung und Umsicht zur Ausführung erfordern, wie bei großen und wichtigeren Eisenbahn-, Wasser- und Brückenbauten.

Nach ausreichender praktischer Betätigung kann sich dem Techniker auch die Möglichkeit bieten, ein selbständiger Unternehmer zu werden.

Am Schlusse des 3. oder besser 4. Halbjahreskurses soll der Schüler, wenn immer möglich, eine praktische Lehrzeit von 1—2 Jahren im Vermessungs- und Tiefbauwesen durchmachen, um den Lehrstoff des 5. und 6. Halbjahreskurses mit größerem Verständnis aufnehmen zu können.

Die **Handelsschule** bereitet junge Leute, die sich dem Handel widmen wollen, auf ihren künftigen Beruf vor. Das Hauptgewicht legt sie daher auf Sprachen und Handelsfächer. Außerdem sucht sie durch Unterricht in allgemein bildenden Fächern die Kenntnisse zu vermitteln, die dem Kaufmann zum Verständnis des modernen Wirtschaftslebens notwendig sind. Durch Spezialkurse in Warenkunde und damit zu verbindende Arbeiten im Laboratorium leistet die Schule denjenigen Handelsbeflissenen gute Dienste, die später in technischen Geschäften Verwendung finden. Jungen Leuten, die sich dem eidgenössischen Postdienst zu widmen gedenken, bietet der Besuch der Handelsschule geeignete Gelegenheit zur Erwerbung der Vorbildung. Der Besuch dieser Abteilung ist auch für solche junge Leute vorteilhaft, welche, ohne sich speziell dem Handel zu widmen, doch eine weitergehende Bildung als sie die Sekundarschule gewährt, erlangen wollen.

Die **Schule für Eisenbahnbeamte** stellt sich die Aufgabe, junge Leute auf den Eisenbahndienst (Stations-, Expeditions- und Verwaltungsdienst) vorzubereiten, indem sie nicht nur eine weitergehende allgemeine Bildung vermittelt, als die Sekundarschule sie gewährt, sondern auch Gelegenheit bietet, sich die für die gewählte Berufsrichtung nötigen theoretischen Kenntnisse zu erwerben.

Nach den Vorschriften der Bundesbahnen über „die Aufnahme und Verwendung von Lehrlingen für den Stationsdienst“ wird Bewerbern um eine Lehrlingsstelle, die eine Eisenbahnschule mit Erfolg absolviert haben, die Aufnahmeprüfung erlassen; ferner kann ihnen die sonst zwei Jahre dauernde Lehrzeit bis auf ein Jahr abgekürzt werden. Da die Bundesbahnen von den Lehrlingen für den Stationsdienst nunmehr ein Mindestalter von 17 Jahren verlangen, so ist der Besuch der Eisenbahnschule auch insofern empfehlenswert, als er die Lücke zwischen der Absolvierung der Sekundarschule und dem Dienst Eintritt in zweckdienlicher Weise ausfüllt.

C. Praktische Ausbildung.

Mit der rein praktischen Ausbildung des angehenden Technikers befaßt sich unsere Lehranstalt nicht. Es ist deshalb wünschenswert, daß die jungen Leute, welche unsere Fachschulen für Bautechniker, Maschinentechniker und Elektrotechniker zu absolvieren gedenken, entweder vor Beginn der Studien oder dann nach dem Besuch der zwei ersten Kurse eine praktische Lehre durchmachen. Das Unterrichtsprogramm der **Schule für Bautechniker** nimmt auf die besonderen Bedürfnisse des Baugewerbes Rücksicht. Um es den Schülern dieser Ab-

teilung teilweise zu ermöglichen im Sommer der Praxis nachzugehen und den Winter zu ihrer theoretischen Ausbildung zu benützen, wird die I. Klasse auch im Winter durchgeführt. Vor dem Eintritt in die V. Klasse wird von jedem Schüler dieser Fachschule der Nachweis verlangt, daß er eine Praxis auf einem Bauplatz oder einem Baubureau von mindestens einem Jahr absolviert hat. Beim **Maschinentechniker** und **Elektrotechniker** sollte die Lehre, wenn immer möglich, dem Schulbesuche vorangehen. Mit gutem Erfolg kann indessen auch folgender Weg eingeschlagen werden: Nach dreijährigem Besuch der Sekundarschule wird die I. und II. Klasse des Technikums absolviert, hierauf folgt die praktische Lehre in der Werkstätte oder Berufsschule, und daran reiht sich der Besuch der übrigen Kurse.

Künftige Schüler der Abteilung für Maschinentechniker machen wir noch besonders auf die **Berufsschule für Metallarbeiter in Winterthur** aufmerksam (jedoch nur für Maschinentechniker, nicht für Elektrotechniker geeignet), an der ein einjähriger Kurs eingerichtet ist, der sich ausschließlich mit der praktischen Ausbildung in der Lehrwerkstätte befaßt und an den II. Kurs des Technikums anschließt. Die Berufsschule für Metallarbeiter ist eine städtische Anstalt und steht unter der Aufsicht der städtischen Gewerbemuseums-Kommission. Anfragen, diese Schule betreffend, sind an die **Direktion des Gewerbemuseums** zu richten.

Die Schüler der **Tiefbauschule** sollen nach Absolvierung der IV. Klasse wenn immer möglich 1—2 Jahre sich praktisch im Bau- oder Vermessungsfache betätigen.

Um einer hin und wieder geäußerten irrthümlichen Ansicht entgegenzutreten, fühlen wir uns zu der Bemerkung veranlaßt, daß eine praktische Tätigkeit in hiesigen Geschäften, sei es zum Zwecke der Ausbildung oder des Gelderwerbes, mit dem Besuche des Technikums unvereinbar ist. Die Schüler werden vom Unterricht derart in Anspruch genommen, daß ihnen zu anderweitiger Beschäftigung keine Zeit bleibt.

D. Auszug aus dem Reglement.

1. Dauer der Kurse und Ferien.

Der Sommerkurs beginnt am dritten Montag im April.

Der Winterkurs beginnt am ersten Montag im Oktober.

Auf den Sommerkurs folgen 7, auf den Winterkurs 2 Wochen Ferien. Dazu kommen noch 14 Tage Ferien um Weihnachten. Der erste Tag des Kurses ist für die Aufnahmeprüfung bestimmt.

2. Aufnahme. Die regulären Schüler haben gewöhnlich sämtliche durch den Lehrplan der betreffenden Kurse vorgeschriebenen Stunden zu besuchen. Der Eintritt kann im Frühling oder Herbst erfolgen, doch in der Regel nur zu Beginn eines Kurses. Für den Eintritt in die I. Klasse ist das zurückgelegte 15. Altersjahr erforderlich.

. Ausnahmsweise werden zum Besuche einzelner Unterrichtskurse auch Hospitanten zugelassen, sofern sie sich darüber ausweisen, daß sie mit der betreffenden Klasse Schritt zu halten vermögen und sofern die letztere nicht schon überfüllt ist. Diese Freiheit darf jedoch nicht zur Umgehung der obligatorischen Lehrpläne mißbraucht werden. Auch

wird verlangt, daß die Hospitanten in der Zeit, die nicht durch Unterricht in Anspruch genommen wird, in einem Geschäft tätig seien.

3. **Anmeldung und Ausweisschriften.** Die Anmeldung zum Eintritt hat unter Angabe der Fachschule, die man zu besuchen wünscht, vermitteltst eines von der Direktion zu beziehenden Formulars schriftlich zu erfolgen, und zwar für den Winterhalbjahreskurs spätestens bis zum 31. August, für den Sommerhalbjahreskurs bis zum 28. Februar. **Schüler, welche das Technikum früher besuchten und dann einen oder mehrere Kurse aussetzten, haben sich bei ihrer Wiederanmeldung ebenfalls an den angegebenen Termin zu halten.**

Anmeldungen, welche nach Ablauf der angesetzten Frist eingehen, haben kein Anrecht mehr auf Berücksichtigung und können nur noch angenommen werden, wenn die betreffende Klasse nicht überfüllt ist.

Dem Anmeldeformular sind beizulegen: ein Geburtsschein, Schulzeugnisse, allfällige Zeugnisse aus der Praxis und ein Sittenzeugnis (von den Lehrern der zuletzt besuchten Schule oder der zuständigen Zivilbehörde ausgestellt).^{*} Der Anmeldung zum Eintritt in die Schule für Eisenbahnbeamte ist ferner ein von einem **Bahnarzt** ausgestelltes Zeugnis über körperliche Tauglichkeit, insbesondere normales Hör- und Sehvermögen, beizufügen. Das nötige Formular ist ebenfalls bei der Direktion erhältlich. **Schüler, die sich zum erstenmal anmelden, haben überdies gleichzeitig mit dem Formular die Einschreibgebühr einzusenden, die bei einem allfälligen Rückzug der Anmeldung verfallen bleibt. (Postscheckkonto Nr. VIII b 365, Marken werden nicht angenommen.) — Zuschriften in Schulangelegenheiten und Anmeldungen sind nicht an eine Privatadresse, sondern an die Direktion des Technikums zu richten.**

4. **Aufnahmeprüfung.** Den für die I. Klasse angemeldeten Schülern, welche aus der III. Klasse einer Sekundar-, Real- oder Bezirksschule kommen, wird die Aufnahmeprüfung erlassen, sofern ihr letztes Schulzeugnis befriedigend lautet; dagegen haben alle übrigen, darunter alle fremdsprachigen Schüler, eine Prüfung zu bestehen. Dieselbe findet jeweilen an den unter 1. festgesetzten Tagen von 8 Uhr vormittags an statt. Sämtliche neu aufgenommenen Schüler unterliegen einer Probezeit von ca. 5 Wochen, nach deren Ablauf die Aufsichtskommission auf Antrag des Lehrerkonventes über definitive Aufnahme, Abweisung oder eventuelle Verlängerung des Provisoriums entscheidet. Hospitanten haben sich ebenfalls darüber auszuweisen, daß sie dem Unterricht folgen können.
5. **Schulgeld.** Schweizerbürger haben nachfolgende Gebühren zu entrichten:
 - a) eine einmalige Einschreibgebühr von Fr. 5. — (bei der ersten Anmeldung);
 - b) ein Schulgeld von Fr. 30. — im Halbjahr;
 - c) für Unterhalt und Mehrung der Sammlungen Fr. 4. — im Halbjahr;
 - d) für Benutzung des chemischen Laboratoriums: an der Schule für Chemiker Fr. 20. —, an der Schule für Elektrotechniker Fr. 10. —, an der Handelsschule (für Warenkunde) Fr. 10. — im Halbjahr.

^{*} Zeugnisse und Dokumente, die nicht in deutscher, französischer, englischer oder italienischer Sprache ausgestellt sind, müssen mit einer amtlich beglaubigten deutschen Übersetzung versehen sein.

Die Hospitanten haben ein Stundengeld von Fr. 2. — für die wöchentliche Unterrichtsstunde und eine Einschreibegebühr von Fr. 2. — zu entrichten.

In allen diesen Fällen haben Angehörige eines fremden Staates ohne Ausnahme den **dreifachen Betrag** zu bezahlen.

Die Schüler der Schule für Chemiker haben beim Kursbeginn der II. Klasse jeweilen eine Kautions von Fr. 40. — für allfällige Laboratoriumsrechnungen zu hinterlegen. Die Kautions wird zu Beginn des folgenden Semesters zurückbezahlt, sofern der Schüler vor dem VI. Kurs austritt.

Das Schulgeld, sowie die Sammlungsgelder und die Entschädigung für das Laboratorium werden jeweilen in den ersten Wochen eines Kurses bezogen, die Einschreibegebühr ist mit der Anmeldung einzusenden (s. oben), beziehungsweise bei der Einschreibung (Hospitanten) zu entrichten.

Die Auslagen für Lehrmittel betragen durchschnittlich Fr. 30. — bis 50. — pro Halbjahr und es ist für dieselben, soweit sie den Zöglingen von der Anstalt verabreicht werden, eine angemessene Entschädigung zu leisten.

Wer nach Beginn des Kurses ein- oder vor Schluß des Kurses austritt, hat gleichwohl das Schulgeld für den ganzen Kurs zu bezahlen.

Wer das Schulgeld, bzw. die Laboratoriumsgebühr innerhalb der festgesetzten Zeit nicht bezahlt, oder als Schüler der Chemieabteilung die Kautions nicht hinterlegt, wird von der Anstalt weggewiesen.

6. Stipendien und Freiplätze. Befähigten Schülern und Hospitanten (Schweizerbürgern), welche sich über ihre Mittellosigkeit ausweisen, kann das Schulgeld ganz oder teilweise erlassen werden; ferner können Schülern, sofern sie Bürger des Kantons Zürich oder mit ihren Angehörigen seit mindestens zehn Jahren in diesem Kanton niedergelassen sind, Stipendien erteilt werden.

Dagegen sind sie nicht von der Entrichtung der Einschreibegebühr und des Beitrages an die Unterhaltung und Mehrung der Sammlungen befreit (§ 31).

7. Ausstellung der Schülerarbeiten. Am Schluß des Winterhalbjahres findet jeweilen eine öffentliche Ausstellung der im Laufe des Jahres angefertigten Arbeiten statt.
8. Zeugnisse. Schüler und Hospitanten erhalten am Schlusse jedes Kurses Zeugnisse über Fleiß, Leistungen und Betragen; außerdem wird Schülern, welche eine Fachschule durchlaufen haben, ohne das Fähigkeitszeugnis zu erwerben, auf Verlangen ein Abgangszeugnis ausgefertigt, welches die sämtlichen von ihnen besuchten Fächer und den Durchschnitt der erhaltenen Noten aufführt und sich auch über ihr Betragen ausspricht.
9. Fähigkeitsprüfungen. Diejenigen Schüler des Technikums, welche eine Fachschule absolviert haben, können sich um Fähigkeitszeugnisse bewerben. Zur Erlangung derselben werden spezielle Schlußprüfungen veranstaltet.

Schweizerbürger bezahlen bei der Anmeldung eine Prüfungsgebühr von Fr. 10. — und vor der Schlußprüfung eine Diplomausfertigungsgebühr von Fr. 2. —. Angehörige eines fremden Staates haben in beiden Fällen den dreifachen Betrag zu bezahlen.

Das Fähigkeitszeugnis der Handelsschule berechtigt zur Immatrikulation an der handelswissenschaftlichen Abteilung der staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich.

Das erworbene Fähigkeitszeugnis der verschiedenen Abteilungen verleiht den Besitzern das Recht, den Titel Bautechniker, Maschinentechniker, Elektrotechniker, Chemiker, Tiefbautechniker zu führen.

10. **Versicherung der Schüler.** Für die regulären Schüler des Technikums besteht eine Kranken- und Unfallkasse. Nach deren Bestimmungen werden Schüler, die erkranken, im Kantonsspital Winterthur oder Zürich in Privatzimmern 60 Tage und bei einer Aufnahme in den allgemeinen Krankensaal 90 Tage auf Rechnung der Krankenkasse verpflegt. Sofern die Natur der Krankheit und die Verhältnisse des Erkrankten es erfordern, kann ausnahmsweise ein Garantieschein für weitere 30 Tage ausgestellt werden. Für die Behandlung von Leiden, die eine Aufnahme in den Spital nicht erfordern, kann die Poliklinik unentgeltlich in Anspruch genommen werden. Wird anderweitige ärztliche Behandlung vorgezogen, so kann auf ein Gesuch hin ein Beitrag an die Kosten bis zu 75%, im Maximum von Fr. 120.— bewilligt werden. Die Schüler sind überdies bei der Schweizerischen Unfallversicherungs-Aktiengesellschaft in Winterthur gegen die bleibenden Folgen von Unfällen versichert, die ihnen in den Lokalitäten des Technikums und auf den dazu gehörigen Vorplätzen, sowie auf den von der Anstalt organisierten und unter Begleitung eines Professors ausgeführten Exkursionen und den damit verbundenen Eisenbahn- und Dampfschifffahrten zustoßen können. Die Schüler sind verpflichtet, der Kranken- und Unfallkasse beizutreten. Der Beitrag beträgt Fr. 3.— per Halbjahr und per Schüler (Erhöhung vorbehalten).
11. **Schülervereine.** Die Bildung von Vereinen zum Zwecke wissenschaftlicher oder fachlicher Fortbildung, sowie zu turnerischen, gesanglichen und militärischen Übungen ist den Schülern gestattet. Die Statuten bedürfen der Genehmigung des Lehrerkonventes, ebenso ist für jede Statutenrevision die Zustimmung des Konventes erforderlich.

Das öffentliche Tragen von Vereinsabzeichen studentischen Charakters ist untersagt.

E. Die an der Aufnahmeprüfung verlangten Vorkenntnisse.

Bei der Aufnahmeprüfung für die I. Klasse des Technikums, welche an das Lehrziel des dritten Jahreskurses der zürcherischen Sekundarschule anschließt (siehe § 3 des Reglements), werden mindestens folgende Vorkenntnisse gefordert:

Deutsche Sprache. Fähigkeit, einen leichten Aufsatz möglichst fehlerfrei auszuarbeiten.

Französische Sprache (für Schüler der Handelsschule, der Schule für Eisenbahnbeamte und solche, welche dieses Fach als fakultatives besuchen wollen). Kenntnis der Grammatik bis und mit der Konjugation der gebräuchlichsten unregelmäßigen Verben. Fähigkeit, ein einfaches Lesestück ins Deutsche zu übertragen.

Rechnen. Die vier Spezies mit ganzen Zahlen, gemeinen Brüchen und Dezimalbrüchen. Die Proportionen. Prozent- und Zinsrechnungen.

Algebra (für Schüler der technischen Abteilungen). Die vier ersten Operationen mit ganzen und gebrochenen einfachen Buchstabenausdrücken. Die Ausziehung der Quadratwurzel aus dekadischen Zahlen. Die Auflösung einfacher Gleichungen des I. Grades mit einer Unbekannten.

Geometrie (für Schüler der technischen Abteilungen). Die einfacheren Verhältnisse von Linien, geradlinig begrenzten Figuren und Kreis, und die Berechnung des Inhalts ebener Figuren. Die Elemente der Stereometrie (einfache Körperberechnungen).

Zur Aufnahme in eine höhere Klasse ist die Kenntnis des in den vorhergehenden Klassen behandelten Lehrstoffes erforderlich. **Es wird jedoch ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß, wenn irgend möglich, die Studien mit der I. Klasse begonnen werden sollten, denn dies ist erfahrungsgemäß der einzig sichere Weg, diejenige lückenlose Vorbildung zu erlangen, die zum richtigen Verständnis des Unterrichts der oberen Klassen unentbehrlich ist.**

Da für die Zulassung zur Fähigkeitsprüfung der Besuch der Anstalt von der III. Klasse an Vorbedingung ist, werden in die höheren Klassen keine neuen Schüler aufgenommen.

Der Unterricht wird ausschließlich in deutscher Sprache erteilt, eine genügende Kenntnis derselben ist daher unerläßlich.

F. Wohnung und Unterhalt der Schüler.

Den vielen an uns ergangenen Anfragen gegenüber teilen wir mit, daß mit dem Technikum kein Konvikt verbunden ist. Wohnungen sind aber in hiesiger Stadt, sei es mit oder ohne Kost, bei achtbaren Familien in reicher Auswahl zu finden. Die Direktion ist gerne bereit, neueintretenden Schülern durch Mitteilung von Adressen das Suchen nach einem passenden Logis zu erleichtern. Der Preis für volle Pension beträgt im Minimum ca. Fr. 80. — per Monat und richtet sich im übrigen nach den Ansprüchen, welche mit Bezug auf die Kost und die Lage, Größe und Ausstattung der Wohnung gemacht werden.

Der Direktor behält sich das Recht vor, ohne Angabe der Gründe event. den Bezug einer Wohnung zu verbieten.
